

EIGENTUMSVORBEHALT IM EXPORTGESCHÄFT

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gehört es zum Standard, Waren unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen, ist dies doch nicht nur ein höchst effizientes, sondern vor allem auch insolvenzfestes Sicherungsmittel. Nicht zuletzt deswegen machen Kreditversicherer regelmäßig auch die wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts zur Bedingung für Ihre Haftung im Schadensfall.



RA Lutz Paschen
PASCHEN Rechtsanwälte
Partnergemeinschaft
l.paschen@paschen.cc

Bei Geschäften unter kaufmännischen Vertragspartnern im Inland, bei denen die Waren in Deutschland verbleiben, sind die Anforderungen an die wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts überschaubar, da der Übergang des Eigentums an der verkauften Sache an eine entsprechende Willenserklärung des Verkäufers geknüpft ist.

Beim erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, bei denen Ansprüche des Erwerbers gegen seinen Abnehmer an Stelle des Eigentums an der verkauften Sache treten können, bedarf es auch nach deutschem Recht einer mehr oder weniger aktiven Mitwirkung des Erwerbers an der Vereinbarung.

Wie aber sieht es aus, wenn die Ware ins Ausland verbracht wird? Gefährlich oft wird übersehen, dass in diesen Fällen die Rechtslage zumeist gänzlich anders ist.

Im Grundsatz gilt, dass eigentumsrechtliche Fragen an das sogenannte „lex rei sitae“ anknüpfen. Das bei der Bestimmung des Eigentümers anzuwendende Recht richtet sich demnach fast überall auf der Welt nach dem Recht am Ort, an dem die Sache sich befindet. Wird die bestellte Ware daher etwa an einen Kunden in Italien ausgeliefert, so ist die Frage der wirksamen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts grundsätzlich unter Anwendung italienischen Rechts zu klären. In Italien aber setzt die wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts voraus, dass eine entsprechende Vereinbarung ausdrücklich

und schriftlich getroffen wurde und das Datum der Vereinbarung öffentlich festgestellt worden ist (sog. data certa).

Italien ist hierbei kein Einzelfall. Auch in einer Vielzahl anderer Rechtsordnungen sind – sofern überhaupt möglich – erhöhte Anforderungen an die wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts geknüpft. Häufig ist die Vereinbarung nur bei Eintrag in entsprechende öffentliche Register wirksam; die Vereinbarung des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts ist vielerorts sogar gänzlich ausgeschlossen.

Soll das wertvolle Sicherungsmittel „Eigentumsvorbehalt“ dem Credit Management nicht verlorengehen, müssen daher bei der Durchführung grenzüberschreitender Liefergeschäfte unbedingt zuvor die rechtlichen Bedingungen seiner wirksamen Vereinbarung geklärt werden. Ist eine Vereinbarung rechtlich gar nicht möglich, ist das Credit Management gut beraten, auf die Gewährung alternativer Sicherungsmittel hinzuwirken.

Dieses wichtige Thema wird auch Gegenstand eines Beitrags **beim 6. Credit Management Update am 08.04.2014 in der Wolfsburger Autostadt** sein. Erfahren Sie dort mehr zu typischen Fallgestaltungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr.